

4., 5., 6. Monat	2 % vom Sortimentsgrundpreis
7., 8., 9. Monat	4 % vom Sortimentsgrundpreis
ab 10. Monat bis zur Kündigung	6 % vom Sortimentsgrundpreis

Die Abonnement-Karten sind personengebunden. Sie beginnen mit dem Monatsersten und enden mit dem Monatsletzten. Die vom Nutzer erworbene Abo-Karte ist bei der Zustellung mit dem Gültigkeitsmonat/-jahr und mit den Daten des Inhabers (Name, Vorname, Anschrift) versehen.

An Wochenenden (Samstag, 00:00 Uhr bis Sonntag, 24:00 Uhr) und an Feiertagen kann der Inhaber der Monatskarte (außer Monatskarte im Ausbildungsverkehr) seinen Ehepartner oder seinen Partner aus der eingetragenen Lebenspartnerschaft und alle im Haushalt des Karteninhabers lebenden Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr unentgeltlich mitnehmen.

7.2 Abo-Monatskarte im Ausbildungsverkehr

Bei Kontrollen ist der jeweils gültige Schülerschein mit Lichtbild, der Lehrlingsausweis, der Studentenausweis bzw. der gültige Berechtigungsausweis des Verkehrsunternehmens mit dem aktuellen Nachweis des Schul-/Ausbildungsjahres bzw. Semesters vorzulegen. Der Nachweis des Schuljahres ist bei schulpflichtigen Personen bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres nicht erforderlich. Die Mitnahmeberechtigung an Wochenenden und Feiertagen gilt für die Abo-Monatskarte im Ausbildungsverkehr **nicht**. Zur Benutzung der Abo-Monatskarte im Ausbildungsverkehr ist der unter Punkt 9 genannte Personenkreis berechtigt. Im Übrigen gelten die Bestimmungen zu Punkt 7.

9 Berechtigter Personenkreis zur Benutzung von Zeitkarten im Ausbildungsverkehr

1. schulpflichtige Personen bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres;
2. nach Vollendung des 15. Lebensjahres;
 - a) Schüler und Studenten öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater,
 - allgemeinbildender Schulen,
 - berufsbildender Schulen,
 - Einrichtungen des zweiten Bildungsweges,
 - Hochschulen, Akademien,
mit Ausnahmen der Verwaltungsakademien, Volkshochschulen und Landvolkshochschulen;
 - b) Personen, die private Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen, die nicht unter Buchstabe a) fallen, besuchen, sofern sie auf Grund des Besuches dieser Schulen oder Bildungseinrichtungen von der Berufsschulpflicht befreit sind oder sofern der Besuch dieser Schulen und sonstigen privaten Bildungseinrichtungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz förderungsfähig ist;
 - c) Personen, die an einer Volkshochschule oder einer anderen Einrichtung der Weiterbildung Kurse zum nachträglichen Erwerb des Hauptschul- oder Realschulabschlusses besuchen;
 - d) Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder in einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne des § 26 des Berufsbildungsgesetzes stehen sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des § 43 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes, § 36 Abs. 2 der Handwerksordnung, ausgebildet werden;
 - e) Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen;
 - f) Praktikanten und Volontäre, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats vor, während oder im Anschluss an eine staatlich geregelte Ausbildung oder ein Studium an einer Hochschule nach den für Ausbildung und Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist;
 - g) Beamtenanwärter des einfachen und mittleren Dienstes sowie Praktikanten und Personen, die durch den Besuch eines Verwaltungslehrganges die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter des einfachen oder mittleren Dienstes erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrtkostenersatz von der Verwaltung erhalten;
 - h) Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen Jahr oder vergleichbaren sozialen Dienstes;
3. Kinder im Vorschulalter (6 - 7 Jahre).